

**Per WebERV**

An die  
KommAustria  
Kommunikationsbehörde Austria  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

Karawankenplatz 1  
9220 Velden am Wörthersee

T +43 (0) 4274 / 200 80  
F +43 (0) 4274 / 200 80-2

E office@todor-kostic.at  
W www.todor-kostic.at

UID ATU66115223  
DVR 4003748

Velden am Wörthersee, am 04.04.2023  
2023-4457/Y/MB

**GZ: neue Sache**

Beschwerdeführerin:

**1. VISION ÖSTERREICH – LANDESPARTEI KÄRNTEN**

eingetragene politische Partei  
Karawankenplatz 1  
9220 Velden am Wörthersee

**2. Mag. Alexander Todor-Kostic, LL.M.**

Rechtsanwalt  
Karawankenplatz 1  
9220 Velden am Wörthersee

beide vertreten durch: Mag. Silke Todor-Kostic  
Rechtsanwältin in 9220 Velden am Wörthersee  
S-Code: S705261

Vollmacht gem. § 8 Abs. 1 RAO erteilt

Beschwerdegegner:

**1. Österreichischer Rundfunk (ORF)**

Würzburggasse 30, 1136 Wien

**2. Mag. Roland Weißmann**

Generaldirektor  
p.A. Österreichischer Rundfunk  
Würzburggasse 30, 1136 Wien

wegen: Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebotes (§§ 4, 10 ORF-G)

**BESCHWERDE**

gem. § 36 Abs. 1 Z 1 lit a ORF-G

einfach

Regiepartner:  
RA Mag. Christian Sander

BKS Bank AG  
IBAN AT28 1700 0001 0011 3589  
BIC BFKKAT2K

Raiffeisenbank Region  
Wörthersee eG.  
IBAN AT85 3939 0000 0007 2280  
BIC RZKTAT2K390

In der umseitig bezeichneten Rechtssache erhebt die eingetragene politische Partei, VISION ÖSTERREICH – LANDESPARTEI KÄRNTEN, durch ihre bevollmächtigte Vertreterin innerhalb offener Frist gem. § 36 Abs. 1 Z 1 lit a ORF-G

## **BESCHWERDE**

an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wie folgt:

### **1. Genereller Anfechtungsumfang - Beschwerdelegitimation**

#### 1.1.

Die Beschwerdeführer rügen die mehrfache Verletzung des an den Erstbeschwerdegegner gerichteten öffentlich-rechtlichen Kernauftrages gem. § 4 Abs. 1 Z 1 und Z 2, § 4 Abs. 5, § 4 Abs. 6 und § 4 Abs. 7 ORF-G iVm § 10 Abs. 1, § 10 Abs. 3, § 10 Abs. 4, § 10 Abs. 5, § 10 Abs. 6, § 10 Abs. 7 und § 10 Abs. 10 ORF-G. Dies mit dem Hinweis, dass der Österreichische Rundfunk (ORF) durch die einseitige Art seiner Vorwahl-Berichterstattung die im Nationalrat vertretenen und zur Kärntner Landtagswahl 2023 angetretenen Parteien ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE, NEOS sowie das im Kärntner Landtag vertreten gewesene TEAM KÄRNTEN gezielt (sach- und rechtsgrundlos) bevorzugte und die Erstbeschwerdeführerin als neue wahlwerbende Gruppierung gesetzeswidrig in ihrer Reichweite vor dem potentiellen Wählerpublikum benachteiligte. Dadurch wurde nicht nur in wesentlichen Bereichen das ORF-G, sondern auch das (auch subjektiv zu Gunsten jedes Einzelnen) international garantierte Grundrecht gem. Artikel 3 1. ZP-EMRK, in allen UN-Mitgliedstaaten freie und unbeeinflusste Wahlen durchzuführen, unmittelbar vor der letzten Wahl zum Kärntner Landtag am 05.03.2023 mehrfach gröblich zu Lasten der beiden Beschwerdeführer verletzt.

#### 1.2.

Durch die einseitige Einladungspolitik des Erstbeschwerdegegners und die Boykottierung in der TV- und Internet-Berichterstattung wurde der Erstbeschwerdeführerin die entscheidende Präsenz in der Öffentlichkeit vorenthalten und der Einzug in den Kärntner Landtag und damit auch der Anspruch auf Parteienförderung verunmöglicht.

Den Beschwerdeführern wurde dadurch sowohl ein immaterieller als auch materieller Schaden zugefügt, da durch das Nichtüberschreiten der 5%-Hürde einerseits keine Parteienförderung und andererseits kein Anspruch auf ein politisches Mandat erwirkt werden konnte. Die Beschwerdeführer behalten sich eine Konkretisierung und Bezifferung dieses Schadens ausdrücklich vor.

## 2. Maßgeblicher Sachverhalt

### 2.1.

Bei der Erstbeschwerdeführerin handelt es sich um eine in dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Parteiverzeichnis zu Nummer 1192 eingetragene politische Partei, die zur Kärntner Landtagswahl am 05.03.2023 angetreten ist. Dies nach Erfüllung des § 40 Kärntner Landtagswahlordnung (K-LTWO, LGBl.-Nr. 191/1974 idgF), welche Bestimmung für das Antreten jeweils 100 Unterstützungserklärungen in jedem der vier Wahlkreise von Kärnten vorsah. Die Erstbeschwerdeführerin hat bei der Kärntner Landeswahlbehörde 1.393 gültige Unterstützungserklärungen eingereicht und damit nahezu das Vierfache der vom Landesgesetzgeber für die Qualifikation des Antretens zur Kärntner Landtagswahl geforderten Anzahl erreicht. Abgesehen davon erhielt die Erstbeschwerdeführerin als neue wahlwerbende Bürgerpartei damit erheblich mehr Zustimmung aus der Bevölkerung, als die weiteren in der letzten Legislaturperiode ebenso nicht im Landtag vertreten gewesenen Parteien GRÜNE und NEOS. Zutreffend ist jedoch, dass diese zum Zeitpunkt der Kärntner Landtagswahl am 05.03.2023 jeweils mit Mandaten im Nationalrat repräsentiert waren. Der Zweitbeschwerdeführer war der Spitzenkandidat und Listenführer der Erstbeschwerdeführerin für die Kärntner Landtagswahl 2023, der zugleich auch als Bundespartei- und Landesparteisprecher für Kärnten fungierte, welche Funktionen er nach wie vor inne hat.

### 2.2.

Die Bundesparteioorganisation der Erstbeschwerdeführerin wurde erst im Sommer 2022 gegründet, Ende des Jahres 2022 wurde die „VISION ÖSTERREICH – LANDESPARTEI KÄRNTEN“ durch Satzungshinterlegung beim Bundesministerium für Inneres als eigene Rechtsperson bestätigt, bei welcher es sich um die Erstbeschwerdeführerin handelt. Zutreffend ist, dass ein Teil der Führungskräfte der Erstbeschwerdeführerin bis Mai 2022 Teil der MFG Kärnten war, deren damaliger Landessprecher der Zweitbeschwerdeführer war. Aus diesem Grund wurde die Erstbeschwerdeführerin auch nachfolgend wiederholt von führenden Printmedien, aber auch vom ORF selbst, abwertend als „*Abspaltung oder Ableger der Impfgegnerpartei MFG*“ bezeichnet, obwohl es für diese Benennung („*Impfgegnerpartei*“) keine sachliche Grundlage gab. Immerhin bezog sich das von VISION ÖSTERREICH publizierte Parteiprogramm auf 20 Kernthemenbereiche des gesellschaftlichen Lebens in Österreich, welches durchwegs auch konstruktive Lösungsvorschläge enthielt, woraus sich – trotz der generellen Kritik an der Corona-Maßnahmen-Politik - keinerlei Anhaltspunkte für eine indirekte Betitelung als „*Impfgegnerpartei*“ ergeben. Richtig ist aber, dass sich ein Teil des Parteiprogramms mit scharfer, aber wohlbegründeter Medienkritik beschäftigte, welche Tatsache wohl mit der Hauptgrund dafür gewesen sein durfte, weshalb sich die führende Presse, aber auch die Erstbeschwerdegegnerin als öffentlicher Rundfunk, sehr feindlich, zumindest aber auffallend ablehnend gegenüber der Erstbeschwerdeführerin als neue Bürgerpartei

präsentierte. Eine solche subjektiv tendenziöse Haltung steht ihr jedoch aufgrund des einzuhaltenden Objektivitätsgebotes – wie nachfolgend unter Punkt 4. noch im Detail aufgezeigt wird – auf gesetzlicher Basis nicht zu.

### 2.3.

Nach den ersten Umfragen in Kärnten, wovon eine in der Ausgabe des Kärntner MONATS vom September 2022 veröffentlicht wurde, lag die Erstbeschwerdeführerin – nicht zuletzt auch aufgrund der Bekanntheit ihres Bundesparteisprechers, dem Zweitbeschwerdeführer, - nur zwei Monate nach ihrer Gründung bereits bei einer Reichweite von 5 %, somit vor den NEOS und auch nur knapp hinter den GRÜNEN, jedenfalls aber schon über der Schwelle für den Einzug in den Kärntner Landtag. Es entwickelte sich daher von Kärnten aus sichtbar eine neue Bürgerpartei und -bewegung unter dem Dach von VISION ÖSTERREICH, die sich keinesfalls auf bloße Protestwähler im Kontext der Corona-Maßnahmen-Politik der letzten Jahre beschränkte, sondern plural in der Mitte des politischen Spektrums auftrat. Dabei drang die Erstbeschwerdeführerin immer stärker in ein Segment von vielen, mit der aktuellen Politlandschaft unzufriedenen österreichischen StaatsbürgerInnen ein, deren allgemeine Politikverdrossenheit beispielsweise landesweit in den Ergebnissen des am 01.12.2022 präsentierten Österreichischen Demokratie-Monitor 2022 des SORA-Institutes abgebildet wurde. Demnach waren bereits 2/3 der österreichischen Bevölkerung schon im Herbst 2022 und noch vor den größeren Medienskandalen rund um die Chefredakteure Nowak, Schrom, Ziegler mit dem politischen System in Österreich nicht mehr zufrieden. Rund 40 % der Menschen fanden Ende 2022 keine Partei in Österreich mehr, die ihre politischen Anliegen vertrauenswürdig vertritt. Der diesbezügliche Vertrauensverlust betraf in erster Linie die demokratisch gewählten Vertretungsorgane der in Österreich auftretenden „Altparteien“, weshalb nach den im Dezember 2022 von SORA publizierten Ergebnissen das politische System mit einer Krise der Repräsentation konfrontiert war, woran sich Anfang des Jahres 2023, also unmittelbar vor der Kärntner Landtagswahl am 05.03.2023, nichts änderte. Diese Krise umfasste und umfasst noch immer ein erhebliches Misstrauen gegenüber den „Altparteien“, weshalb es angesichts dieser Ausgangslage unter der Prämisse einer objektiven Berichterstattung naheliegend gewesen wäre, den medialen Scheinwerfer verstärkt auf neue (Bürger-)Parteien wie beispielsweise die Erstbeschwerdeführerin als neue wahlwerbende Gruppierung zu richten. Dies ist auch – wenn auch leicht durchschaubar – in Kärnten „zum Schutz“ der Altparteien gezielt unterblieben. Auch die vom Erstbeschwerdegegner regelmäßig zu aktuellen politischen Themen sowie vor und nach der Kärntner Landtagswahl 2023 als Kommentatorin und Expertin beigezogene Politologin Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle, deren Rolle und gesetzeswidriger Einsatz im öffentlichen Fernsehen nachfolgend noch näher beleuchtet wird, leistete dazu einen eigenen gewichtigen Beitrag. Dies nicht nur dadurch, indem sie beispielsweise die wesentlichen Ergebnisse des Österreichischen Demokratie-Monitors des SORA-Institutes

vom Dezember 2022 bei ihren Auftritten im ORF gänzlich unreflektiert beließ, sondern auch aufgrund der signifikanten Ignorierung und bewussten Abwertung der neue Bürgerpartei VISION ÖSTERREICH.

#### 2.4.

Nachdem die Erstbeschwerdeführerin nach Erhalt der hohen Zustimmung aus der Bevölkerung durch rund 1.400 Unterstützungserklärungen Ende Jänner 2022 an die diversen Medienvertreter, insbesondere auch an den Chefredakteur des ORF-Kärnten, Bernhard Bieche, zur Koordinierung der Vorwahl-Berichterstattung herantrat, musste die Wahlkampfleitung, aber auch der Zweitbeschwerdeführer als Spitzenkandidat selbst, bald realisieren, dass nahezu alle Leitmedien, insbesondere der Österreichische Rundfunk (Erstbeschwerdegegner) gegenüber VISION ÖSTERREICH völlig voreingenommen agierte. Ohne Sach- und Rechtsgrundlage wurden beispielsweise trotz der im Lichte der maßgeblichen Norm (§ 40 K-LTWO) erreichten Antrittslegitimation der Erstbeschwerdeführerin nicht dieselben Möglichkeiten eingeräumt, an den entscheidenden öffentlichen TV-Diskussionen knapp vor der Wahl mitzuwirken, das eigene Parteiprogramm ausführlich zu präsentieren oder im redaktionellen Teil mit parteispezifischen Statements vorzukommen. Ganz im Gegenteil kam es nach zwei Berichterstattungen über Pressekonferenzen im Jahre 2022 und nach dem (einzigen) TV-Diskussionsauftritt des Zweitbeschwerdeführers als Spitzenkandidat, Mag. Alexander Todor-Kostic, LL.M., in der ORF-Radio-Kärnten-Sendung „Streitkultur“ vom 06.02.2023 zur weitestgehenden Ausgrenzung und Abwertung der Erstbeschwerdeführerin. Nur zur Illustration: Bei der Sendung „Streitkultur“ handelt es sich um ein eigenes ORF-Format von Radio Kärnten welches auch online über Livestream, nicht aber als TV-Sendung im ORF, übertragen wird. Diese Ausstrahlung vom 06.02.2023, in der noch sämtliche zur Landtagswahl qualifizierten wahlwerbenden Parteien und Listen auftreten durften, ist daher von der Reichweite nicht annähernd mit der eigentlichen „Elefantenrunde“ in der Sendung „Report“ in ORF2 vergleichbar, welche am 28.02.2023, also nur wenige Tage vor der Landtagswahl stattfand. Man entschied sich beim ORF Wien und Kärnten offensichtlich nach dem 06.02.2023 dazu, der Partei der Erstbeschwerdeführerin nicht mehr einen annähernd gleichen Stellenwert in der weiteren Vorwahlberichterstattung einzuräumen, wie beispielsweise den GRÜNEN und der NEOS bzw. den anderen vier Landtagsparteien.

#### 2.5.

Neben einem zweiminütigen TV-Beitrag in „Kärnten heute“ vom 22.02.2023 über den Wahlkampf-Auftritt der Parteien, in dem auch die Erstbeschwerdeführerin bei der Wahlwerbung bei einem ihrer Informationsstände gezeigt wurde und einem kurzen redaktionellen Beitrag in Ö1 und Ö3, in welchem Auszüge aus einem Interview mit dem Zweitbeschwerdeführer als Spitzenkandidaten gebracht wurden, verweigerte der

Erstbeschwerdegegner der Erstbeschwerdeführerin somit in der Folge jegliche weiteren Auftritte und Präsenzen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen, insbesondere auch auf der Informationsplattform ORF.at. Ganz konkret und auffallend wurden auch aktuelle Presseaussendungen der Erstbeschwerdeführerin im Vergleich zu jenen der anderen Parteien ohne sachliche Rechtfertigung, sohin begründungslos nicht gebracht. Ein Grund dafür könnte darin gelegen sein, dass sich der Zweitbeschwerdeführer im Namen der neuen Bürgerpartei mit E-Mail am 06.02.2023 direkt beim ORF in Wien beschwerte. Anlass dafür war ein Beitrag in der ZIB2 am 05.02.2023 als Vorschau auf die Kärntner Landtagswahl, bei dem die aus Kärnten wie so oft vom Erstbeschwerdegegner als (offenkundig nicht neutrale) Expertin eingesetzte und zugeschaltete (befangene) Politologin Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle gute Stimmung für den amtierenden SPÖ-Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser machte. Dies zeigte sich plakativ darin, dass Dr. Stainer-Hämmerle gleich einleitend zum Ausdruck brachte, dass Dr. Kaiser „die letzten fünf Jahre nichts falsch gemacht“ habe, welche Darstellung in dieser reduzierten Form jedenfalls unrichtig, beeinflussend und tendenziös war. Gleich anschließend wurde die Erstbeschwerdeführerin nach einer umfangreichen Darstellung der Partei TEAM KÄRNTEN abwertend als „*Abspaltung der MFG*“ bezeichnet. Dies, ohne dass der Parteiname (VISION ÖSTERREICH) in diesem oder in anderen österreichweiten Beiträgen zur Kärntner Landtagswahl auch nur ein einziges Mal ausgesprochen wurde oder eine objektive Berichterstattung zur Erstbeschwerdeführerin oder ihrem Parteiprogramm auch nur im Ansatz erfolgte. Die dagegen sofort am Folgetag (06.02.2023) bei ZIB2-Moderator Martin Thür, MSc und dem cc mit kontaktierten Sendungsverantwortlichen Mag. Christoph Varga eingebrachte Rüge mit dem Hinweis auf die Verletzung des Objektivitätsgebotes brachte keine Änderung in der Berichterstattung durch den Erstbeschwerdegegner, womit die gesetzeswidrige Einseitigkeit in den ORF-Sendungen bis zur Kärntner Landtagswahl fixiert blieb. Dem Sendungsverantwortlichen Mag. Christoph Varga fiel angesichts des schriftlichen Protestes der Erstbeschwerdeführerin nichts anderes ein, als den Fall sogleich an eine Juristin mit dem Hinweis weiterzuleiten, dass eine juristisch exakte Antwort gegeben werden müsse, „*da der Beschwerdeführer in diesem Email Anwalt sei.*“ Er räumte aber ein, dass „*über den gesamten Verlauf des Wahlkampfes alle halbwegs aussichtsreichen Parteien vorkommen müssen*“, was nachfolgend aber eben genau nicht betreffend VISION ÖSTERREICH passierte.

## 2.6.

In der Folge wurde die Erstbeschwerdeführerin als neue Bürgerpartei vom Erstbeschwerdegegner, dem öffentlich-rechtlichen Österreichischen Rundfunk, nur noch am Rande erwähnt bzw. vorsätzlich ignoriert und schließlich (als Höhepunkt der wahlbeeinflussenden Ausgrenzung) – wie bereits zuvor dargestellt – auch deren Spitzenkandidat, der Zweitbeschwerdeführer, von der Teilnahme in der großen „Elefantenrunde“ im Rahmen der Sendung „Report“ am 28.02.2023 begründungslos

ausgeschlossen. Die Teilnahme an dieser TV-Diskussion am Ende des Wahlkampfes ist gerade für neue demokratiepolitische Bewegungen von besonderer Bedeutung, weil dadurch konkret in der Phase, in der sich viele BürgerInnen erst für eine Partei entscheiden, eine große Breite von potentiellen WählerInnen erreicht werden kann. Die noch am selben Tag (28.02.2023) vor der Sendung gegenüber dem Generaldirektor des Österreichischen Rundfunks und dem Chefredakteur des ORF-Kärnten erhobene schriftliche Rüge der Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebotes sowie des Eingriffs in das Grundrecht auf freie und unbeeinflusste Wahlen blieb ohne jede Reaktion und bis heute unbeantwortet. Auch verabsäumte es der ORF in dieser Sendung „Report“ – trotz expliziter Aufforderung im zuvor genannten Schreiben der Erstbeschwerdeführerin - zumindest aus Gründen der Fairness darauf hinzuweisen, dass es neben den 6 ins Fernsehstudio eingeladenen Kandidaten der Altparteien noch zwei andere (neue) Parteien gibt, die zum Antritt bei der Kärntner Landtagswahl ebenso legitimiert sind.

## 2.7.

Wie bereits erwähnt gab es gegenüber der Erstbeschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt eine konkrete schriftliche Begründung für deren rechtsgrundlosen Ausgrenzungen, was im Übrigen auch von anderen Medien und öffentlich-rechtlichen Institutionen, wie beispielsweise der Wirtschaftskammer Kärnten, ähnlich praktiziert wurde. Dort konnte man sich zumindest teilweise nachträglich – im Unterschied zur „Elefantenrunde“ beim Erstbeschwerdegegner - mit großer Mühe in einige (nicht alle) Diskussionsrunden in verschiedenen Formaten hinein reklamieren, was aber beispielsweise bei der einzigen, großen themenbezogenen Schulinfoveranstaltung im Bundesschulzentrum der HTL Klagenfurt „Mössingerstraße“ (mit rund 2000 SchülerInnen) und weiteren Wahlveranstaltungen, von welchen die Erstbeschwerdeführerin mit ihren Spitzenkandidaten ebenso willkürlich ausgesperrt blieben, nicht der Fall war. Die sachlich un schlüssige Begründung lautete immer wieder, man gewähre nur den im Nationalrat oder Landtag vertretenen Parteien eine (mediale) Präsenz, weil dies in der Vergangenheit schon immer so gewesen sei. Bei dieser evidenten Scheinbegründung blieben die jeweiligen Verantwortlichen, insbesondere die Direktorin der Bildungsdirektion Mag. Isabella Penz, der zuständige Schuldirektor Dipl. Ing. Hubert Lutnik und erstaunlicherweise auch der ebenso involviert gewesene Präsident der Bildungsdirektion, Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser, der trotz laufender Einbeziehung völlig passiv blieb. Letzterer verschaffte somit durch seine eigene (vorsätzliche) Untätigkeit der wahlwerbenden SPÖ Kärnten und gleichzeitig sich selbst als Spitzenkandidat, somit einer im Wettbewerb zur Kärntner Landtagswahl mit der Erstbeschwerdeführerin stehenden Partei unter Ausnutzung seiner hoheitlichen Funktion einen direkten Vorteil, indem er sich bei der Podiumsdiskussion am 23.02.2023 den kritischen Fragen eines Vertreters von VISION ÖSTERREICH vor einem (teilweise wahlberechtigten) Fachpublikum im jüngeren Segment nicht stellen musste. Wenngleich dieses Thema nicht direkt Gegenstand dieser

ORF-Beschwerde ist, zeigt sich durch diesen Aspekt ein weiteres Mal, wie eng und gezielt in Kärnten zusammen gearbeitet wurde, um der Erstbeschwerdeführerin den öffentlichen Auftritt im Vorwahlkampf zur Kärntner Landtagswahl zu erschweren.

## 2.8.

Bei der Bevorzugung der GRÜNEN und NEOS im Zuge der Berichterstattung im Vorfeld zur letzten Wahl zum Kärntner Landtag 2023 wurde jedenfalls ignoriert, dass diese beiden Nationalratsparteien in der letzten Legislaturperiode ebenso wie die Erstbeschwerdeführerin nicht im Kärntner Landtag vertreten waren und sohin keinen Vorteil in der medialen Erwähnung genießen hätten dürfen. Die bloße Zugehörigkeit zu einem anderen Landes- oder Bundeparlament darf schon denklogisch keinen Vorteil auf Landesebene bringen. Davon abgesehen wurde auch übersehen, dass es sowieso auch keinerlei sachliche und rechtliche Grundlage für ein solches Vorgehen in diesem traditionellen Sinne gibt. Berücksichtigt man nämlich auch den Zuspruch aus der Bevölkerung gegenüber der Erstbeschwerdeführerin, der durch die hohe Anzahl an Unterstützungserklärungen zum Ausdruck kam, sowie den Wunsch der BürgerInnen laut dem Ergebnis des Österreichischen Demokratie-Monitors 2022 nach einer neuen Partei, steht fest, dass eine mediale Rückstufung von VISION ÖSTERREICH hinter die Parteien GRÜNE und NEOS unvertretbar war. Nicht nur gegenüber dem ORF und seinen maßgeblichen Repräsentanten in Wien und Kärnten, sondern auch gegenüber den in Kärnten führenden Printmedien „Kleine Zeitung“ und „Kronenzeitung“ wurde diese rechtswidrige Schieflage wiederholt erfolglos kommuniziert, ohne dadurch aber etwas erreichen zu können. Relativ rasch erkannten die Vertreter der Erstbeschwerdeführerin, dass man sich in diesem geschlossenen System der Altparteien und den ihnen angedienten Leitmedien die öffentliche Präsenz im Vorwahlkampf als neu antretende Partei – außerhalb der sozialen Medien, wo man aber sogar als eingetragene Partei wie zB im Facebook immer wieder zensiert und in der Reichweite gedrosselt wurde – nur mit Inseraten „erkaufen“ könnte. Dies, obwohl diese gelebte Praxis in diametralem Widerspruch zum gesetzlichen Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot sowie zu dem an die Erstbeschwerdegeherin gerichteten öffentlich-rechtlichen Kernauftrag steht.

Diese im Widerspruch zum öffentlichen Auftrag stehende „Käuflichkeit“ des ORF zeigte sich mit aller Deutlichkeit in einem geradezu „unverschämten“ Angebot, das die Erstbeschwerdeführerin mittels E-Mail mit dem Betreff: „Wahlkampfwerbung im ORF“ am 23.01.2023, somit nur wenige Tage nach dem ersten schriftlichen Kontakt der Erstbeschwerdeführerin zum ORF-Kärnten, von ORF-Enterprise aus Wien erhielt. In dem übermittelten Offert wurde die Erstbeschwerdeführerin als neue wahlwerbende Gruppierung, die somit – anders als die im Nationalrat und Landtag vertretenen Parteien – über keine Parteienförderungen verfügte, unter der Überschrift „Wahlkampfwerbung auf ORF.at für die Landtagswahlen in Kärnten am 05.03.2023“ darauf hingewiesen, dass das



größte Nachrichten-Netzwerk Österreichs das perfekte Umfeld für Wahlkampf-Kampagnen biete, um die „*einzigartige Reichweite und die exklusiven Platzierungen auf ORF.at zur Mobilisierung ihrer Wähler*“ zu nutzen und eine „*maximale Reichweite*“ von 1,7 Millionen „Unique-User“ pro Tag zu erreichen. Dieses Angebot wurde der Erstbeschwerdeführerin zu einem „ermäßigten“ Nettopreis zwischen EUR 36.540,00 und EUR 87.780,00 erstattet. ORF-Kärnten-Chefredakteur Bernhard Bieche gab sich beim darauffolgenden Gespräch am 27.01.2023 mit dem Zweitbeschwerdeführer und dessen Landesparteisprecher-Stellvertreter Ing. Jürgen Groß völlig ahnungslos, merkte irrtümlicherweise aber an, dass dem ORF klassische Wahlwerbung eigentlich verboten sei. Er versicherte gleichzeitig, dass im Zuge der bevorstehenden Wahlbewegung ohnehin alles korrekt und objektiv ablaufen werde, da er jedenfalls in ausreichender Distanz zu allen Altparteien stehe. Dieses Bekenntnis aber nach den Recherchen der Erstbeschwerdeführerin einer stringenten Selbsterklärungsverpflichtung des ORF-Kärnten Chefredakteurs angesichts seiner meinungsbildenden Funktion wohl nicht standhalten, gibt es doch innerhalb seines Umfeldes Verflechtungen zur SPÖ. Zur Gestaltung der ORF-Elefantenrunde knapp vor dem Wahltag verwies Chefredakteur Bieche völlig intransparent darauf, dass die Erstbeschwerdeführerin an dieser voraussichtlich nicht teilnehmen werden dürfte, dies jedoch alles in Wien geplant und entschieden werde, worauf man von Kärnten aus, keinen Einfluss nehmen könne.

## 2.9.

Bei näherer Betrachtung ergibt sich auf Basis dieser Erfahrungen und Vorfälle für eine neue, junge demokratiepolitische Wahlbewegung ohne nennenswertes Wahlbudget die traurige Erkenntnis, dass sich in Österreich in den letzten Jahren sichtbar eine Konstellation entwickelte, in der Leitmedien, insbesondere aber auch der Österreichische Rundfunk (ORF), nicht mehr ihrer kritisch zu handhabenden Kontrollfunktion als sogenannte „vierte Macht im Staate“ nachkommen, sondern ganz im Gegenteil offensichtlich (größtenteils sogar untereinander vernetzt) bestrebt sind, durch einseitige und den Groß- bzw. Altparteien zugeneigte Berichterstattung – je nach Bundesland mehr oder weniger – direkt Einfluss auf das Wahlverhalten der Bevölkerung zu nehmen.

Dies zeigte sich zuletzt nicht nur in Niederösterreich durch die Affäre des ORF-Landesdirektors Robert Ziegler und zahlreicher Naheverhältnisse von RedakteurInnen zu politischen Parteien, die erst im Jänner 2023 (!!) mit einem vom Zweitbeschwerdegegner als ORF-Generaldirektor angesprochenen Verbot in ihrer bedenklichen (parteilichen) Tätigkeit eingeschränkt wurden, sondern auch im Bundesland Kärnten. Nach zwei Legislaturperioden (10 Jahren) festigte sich offenbar nach der „Ära Jörg Haider“ ein gesellschaftlicher Konsens in den Leitmedien, der darauf abzielt, gemeinsam daran mitzuwirken, die Mehrheitsverhältnisse im Lande so gut es geht aufrechtzuerhalten und neu auftretende Parteien oder demokratiepolitische Gruppierungen von den aktuell

herrschenden Gesetzgebungsorganen bestmöglich fernzuhalten. Dies geschieht wohl durchaus in einem gemeinsamen Interesse der handelnden Altparteien und ihrer Repräsentanten sowie der involvierten Medienvertreter, die sich durch ein derart geschlossenes System auch ihre konsistente Finanzierung im Sinne einer Win-Win-Situation für die Zukunft bequem weiter sichern, wofür sogar schwer bedenkliche Bestimmungen im ORF-G – wie unten noch näher aufgezeigt wird – eine Handhabe bietet. Durch die wechselseitigen Förderungsflüsse zwischen Parteien und Medien auf Kosten des Steuerzahlers entsteht in der Öffentlichkeit jedenfalls der Eindruck, dass sich die Beteiligten in diesem „erlauchten“ Kreis vice versa immer schamloser zum Nachteil der Bevölkerung „anfüttern“ und danach trachten, sich selbst in ihren Positionen zu festigen und keine neuen politischen Kräfte von außen hereinzulassen.

#### 2.10.

Ein wesentlicher Teil dieses Systems wurde von der Erstbeschwerdeführerin bereits in einer bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt eingebrachten Sachverhaltsdarstellung vom 02.03.2023 offengelegt, zumal in Kärnten SPÖ-nahe PolitologInnen öffentlich unter dem Deckmantel der Unabhängigkeit – teilweise sogar im Österreichischen Rundfunk (ORF) – gezielt auftreten, um die aktuellen Mehrheitsverhältnisse gegen neu antretende Parteien abzusichern bzw. zu beeinflussen. Die Erstbeschwerdeführerin verweist diesbezüglich aus Einfachheitsgründen auf den Inhalt ihrer diesbezüglichen Sachverhaltsdarstellung, wozu derzeit zu 71 BAZ 232/23x ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt gegen die Beschuldigten Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle und Dr. Peter Plaikner anhängig ist. Daraus ist nur beispielhaft hervorzuheben, dass die dortige Erstbeschuldigte Dr. Stainer-Hämmerle in den letzten Jahren laufend mit der SPÖ-Kärnten bzw. dazugehörigen Vorfeldorganisationen, wie beispielsweise der Arbeiterkammer Kärnten, ebenso wie ihr Lebensgefährte, der Zweitbeschuldigte, Dr. Plaikner zusammengearbeitet haben. Ferner, dass sich Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle bereits im Jahr 2015 in einer ihrer Publikationen dahingehend geoutet hatte, in sogenannten Bürgerparteien und -bewegungen eine Gefahr für die Demokratie zu sehen, da derartige Gruppierungen ihrer Ansicht nach, die Notwendigkeit von traditionellen Parteien und gewählten Mandatarinnen in Frage stellen. Diese Gesinnung steht keinesfalls im Einklang mit dem demokratischen Grundprinzip der Österreichischen Bundesverfassung und der daraus geforderten Parteienvielfalt, sondern begründet vielmehr den dringenden Verdacht, dass die vom ORF laufend meinungsbildend eingesetzte Politologin, Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle, offenbar gezielt in TV-Sendungen auftritt, um die „traditionellen Parteien“ in ihrem Fortkommen abzusichern. Von diesen arrivierten Parteiorganisationen, in concreto der SPÖ Kärnten, aber auch anderer sozialistischer Landesorganisationen, wurde sie immer wieder in den letzten Jahren ebenso wie ihr Lebensgefährte Dr. Peter Plaikner beauftragt, womit sie sich für objektive Einschätzungen in der Öffentlichkeit – vor

allem aber für Auftritte bei dem zur Objektivität verpflichteten ORF – in jedem Fall disqualifiziert.

Diese für den demokratischen Normalbürger irritierende und nicht ohne weiteres erkennbare Haltung einer als Opinion-Leader laufend eingesetzten (offenkundig befangenen) Politologin lässt jedes Grundverständnis für Veränderung und Erneuerung in einer pluralistischen Werteordnung vermissen und spricht demokratiepolitischen Gruppierungen, die zu neuen relevanten Parteien aufsteigen könnten, schon von vornherein die Existenzberechtigung ab. Es bedarf keiner näheren Begründung, dass derart voreingenommene und sogar parteinahe Wissenschaftler für jede Art von Kommentatoren-Tätigkeiten im Dienste des Österreichischen Rundfunks, die ein hohes Maß an Unparteilichkeit und Objektivität voraussetzen, ausgeschlossen sein müssen. Dies insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass durch deren öffentliche Auftritte direkte Meinungsbildung in der Gesamtbevölkerung stattfindet, die die politische Richtung eines ganzen Landes für viele Jahre bestimmt. Der Hinweis auf die gesetzliche oder standesrechtliche Selbsterklärungspflicht von Sachverständigen in allen (auch vergleichsweise unbedeutenden) Gerichtsverfahren (siehe zB § 47 Abs 1 StPO oder Punkt 2.4 der Standesregeln von gerichtlich beeideten Sachverständigen) sollte nur per analogiam ein Denkanstoß sein, um zu zeigen, wie hoch der diesbezügliche Maßstab gerade bei sogenannten „Meinungsbildnern“, denen sich der Erstbeschwerdegegner bei politischen Sendungen mit direkter Beeinflussungsgefahr auf die Hörer- und Sehererschaft auffallend häufig bedient, sein sollte. In einer konkreten Anfrage zum gegenständlichen Thema reagierte die betroffene Politologin Dr. Stainer-Hämmerle jedenfalls ausweichend und legte ihre Verbindungen zur SPÖ Kärnten trotz konkreter Aufforderung nicht offen.

#### 2.11.

Die Beschwerdeführer haben beim Erstbeschwerdegegner wiederholt gegen diese gezielte Ausgrenzung und Herabsetzung von VISION ÖSTERREICH in der Vorwahl-Berichterstattung (auch) aufgrund offensichtlich voreingenommener Politologen, die laufend in den wesentlichen Sendungsformaten des ORF mit hoher Reichweite zum Zug kamen und nach wie vor kommen, schärfstens protestiert. Dazu gab es weder vor noch nach der Wahl irgendeine Antwort von Seiten der angesprochenen Personen, obwohl sich eine solche eine zur Kärntner Landtagswahl qualifizierte politische Partei jedenfalls vom ORF erwarten darf. Am 02.03.2023 wurde die von der Erstbeschwerdeführerin bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt eingebrachte Sachverhaltsdarstellung wegen des Verdachts des § 264 StGB (vorsätzliche Wahlbeeinflussung durch Verbreiten falscher Nachrichten) auch dem ORF-Kärnten in Form einer Pressemitteilung zur Kenntnis gebracht. Dieser unterließ jedoch nicht nur vorsätzlich jede Berichterstattung vor der Kärntner Landtagswahl am 05.03.2023, sondern bediente sich weiter völlig unreflektiert der SPÖ-nahen Politologin, die offenbar neben ihrem ehemaligen Lehrmeister Univ. Prof. Dr. Peter

Filzmaier in einem exklusiven Auftragsverhältnis zum Erstbeschwerdegegner steht. Dadurch wurde nicht nur das gesetzliche Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot bewusst gebrochen, sondern vor allem der für die Bevölkerung jedenfalls relevante Informationsgehalt eines möglichen Auftritts befangener Politologen und Kommentatoren in der politischen Vorwahl-Berichterstattung möglicherweise gezielt unterdrückt. Auch ein diesbezügliches Erinnerungs-E-Mail an den Chefredakteur des ORF-Kärnten, Bernhard Bieche, vom 04.03.2023, 08:46 Uhr, in welchem dieser vom Zweitbeschwerdeführer an das Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot erinnert und aufgefordert wurde, über die eingebrachte Sachverhaltsdarstellung zu berichten, blieb ohne konkrete Handlung und wiederum von Seiten des ORF unerwidert, was aus Sicht der beiden Beschwerdeführer sehr irritierend wirkte.

## 2.12.

Mittlerweile haben sich auch die Verdachtsmomente gegen den Erstbeschwerdegegner und dessen Repräsentanten erhärtet, dass klare Anhaltspunkte dafür bestehen, der Österreichische Rundfunk hätte sich wider besseren Wissens und auch aus Finanzierungsgründen in einer völlig unsachlichen und propagandahaften Art in den Jahren 2020-2022 hinter die großteils hochumstrittenen Corona-Maßnahmen gestellt und damit nicht nur den Kurs der der Bundesregierung mit der SPÖ und den NEOS tendenziös und einseitig forciert, sondern auch die COVID-19-Impfung in unsachlicher Weise gefördert bzw. kausale Nebenwirkungen verschwiegen oder als irrelevant abgetan. Diesbezüglich wird auf das aufgrund einer Popularbeschwerde bei der KommAustria eingeleitete Beschwerdeverfahren zu KOA 12.085/23-003 verwiesen. Der Zweitbeschwerdeführer hat die während der Corona-Krise wiederholt verwirklichten Grundrechtsverletzungen schon seit Anbeginn als Rechtsanwalt schärfstens kritisiert und sich unter anderem über die Plattform „Rechtsanwälte für Grundrechte“ auch gegen die im letzten Jahr eingeführte Impfpflicht gewandt. Dies stets in einer sachlichen und evidenzbasierten Form, die ihn aber durch diese Haltung offenbar ebenso wie die Erstbeschwerdeführerin selbst in eine diametrale Konfliktsituation zum Erstbeschwerdeführer brachte. Wohl auch aufgrund dieser Konstellation war die Erstbeschwerdegegnerin mit ihren Mitarbeitern bestrebt, den Einzug von VISION ÖSTERREICH und ihres Spitzenkandidaten, den Zweitbeschwerdeführer, in den Kärntner Landtag durch eine negierende und abwertende Berichterstattung zu erschweren.

## Beweis

- Bestätigung des Bundesministeriums für Inneres vom 11.01.2023 über die Satzungshinterlegung der Anzeigerin als politische Partei gem. § 1 Abs. 4 PartG (Beilage ./A);
- Pressemeldung zu österreichischem Demokratie-Monitor vom 28.11.2022, aus welchem eine schwere Vertrauenskrise der Altparteien vorhergeht (Beilage ./B);

- Konvolut über am 25.01.2023 eingereichte Wahlvorschläge für den Wahlkreis 1-4 anlässlich der Kärntner Landtagswahl 2023, aus welchen insgesamt 1.393 gültige Unterstützungserklärungen für VISION ÖSTERREICH hervorgehen (Beilage ./C);
- Auszug aus dem „Kärntner Monat“ vom 09/2022 mit dem Ergebnis der ersten Umfrage zu VISION ÖSTERREICH (5 %) (Beilage ./D);
- Presseaussendung der Erstbeschwerdeführerin vom 14.01.2023 zum Thema „Gesundheitsminister Rauch hat sofort zu handeln und Wien ist keine Sonderzone für fortgesetzte Grundrechtsverletzungen!“ (Beilage ./E);
- Presseaussendung der Erstbeschwerdeführerin vom 15.01.2023 zum Thema „ÖVP will Neubewertung der Neutralität und Komplementarität mit der NATO“ (Beilage ./F);
- Schreiben der Erstbeschwerdeführerin an das ORF-Landesstudio Kärnten (Ersuchen um Antrittsbesuch) vom 17.01.2023 (Beilage ./G);
- Korrespondenz zwischen dem Zweitbeschwerdeführer einerseits und dem Chefredakteur des ORF Kärnten (Bernhard Bieche) andererseits vom 19.01.2023 (Beilage ./H);
- Anbot für Wahlkampfwerbung im ORF samt Beilagen von ORF-Enterprise vom 23.01.2023 (Beilage ./J);
- Beschwerde-E-Mail der Erstbeschwerdeführerin zur ZIB2-Sendung vom 05.02.2023 samt Antwortmail des Sendungsverantwortlichen Mag. Christoph Varga vom 06.02.2023 (Beilage ./K);
- E-Mail-Korrespondenz zwischen der Erstbeschwerdeführerin einerseits und Mag. Daniela Nemecek von der Generaldirektion Recht und Regulierung andererseits vom 06./07./09./10.02.2023, aus welchem sich ergibt, dass der ORF-Wien nicht bereit war, zu den Gründen der Ausgrenzung von VISION ÖSTERREICH näher Stellung zu beziehen (Beilage ./L);
- Bericht des ORF-Kärnten über die Sendung „Streitkultur“ vom 07.02.2023 (Beilage ./M);
- E-Mail-Korrespondenz zwischen der Erstbeschwerdeführerin und der Wirtschaftskammer Kärnten vom 01./03./06./08.02.2023, aus welcher sich ergibt, dass VISION ÖSTERREICH zunächst von Diskussionsrunden zur Gänze ausgrenzt wurde (Beilage ./N);
- Korrespondenz der Erstbeschwerdeführerin mit der Politologin Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle vom 10./13./14.02.2023 (Beilage ./O);
- Beitrag auf der Plattform „Inside Politics“ zum Thema „Braucht es eine Transparenzdatenbank für Journalisten? Sollen Journalisten, Politiker, PR-Berater und Medienschaffende ihre privaten und geschäftlichen Beziehungen offenlegen müssen?“ vom November 2019 (Beilage ./P);
- E-Mail-Korrespondenz zwischen der Geschäftsführerin der Erstbeschwerdeführerin und der Bildungsdirektion Kärnten, welche auch in cc an den Landeshauptmann von Kärnten, Dr. Peter Kaiser, gerichtet wurde, vom 20./22.02.2023, aus welcher

- abzuleiten ist, dass VISION ÖSTERREICH willkürlich von einer öffentlichen Wahlinfoveranstaltung in einer Bundesschule ausgrenzt wurde (Beilage ./Q);
- E-Mail-Korrespondenz zwischen der Geschäftsführerin der Erstbeschwerdeführerin und dem Direktor der HTL Mössingerstraße, DI Hubert Lutnik, vom 10./17./20.02.2023, aus welchem sich ergibt, dass VISION ÖSTERREICH von einer Wahlkampfveranstaltung in der HTL Mössingerstraße ausgeschlossen wurde (Beilage ./R);
  - OTS-Pressesaussendung zur Ankündigung der TV-Diskussionsrunde („Elefantenrunde“) in der ORF-Sendung „Report“ mit den Spitzenkandidaten der SPÖ, FPÖ, ÖVP, Team Kärnten, GRÜNE und NEOS, in welchem Beitrag VISION ÖSTERREICH nicht vorkommt, vom 27.02.2023 (Beilage ./S);
  - Ankündigung der ORF-Sendung „Report“ vor der Landtagswahl 2023 auf ORF.at vom 27.02.2023 mit den Spitzenkandidaten der Parteien SPÖ, FPÖ, ÖVP, Team Kärnten, dieGRÜNEN und NEOS als Gäste vom 27.02.2023, zu welcher VISION ÖSTERREICH nicht eingeladen wurde und in welchem Beitrag sie auch nicht genannt wird (Beilage ./T);
  - Protestschreiben der Erstbeschwerdeführerin vom 28.02.2023 an ORF-Generaldirektor Mag. Roland Weißmann (Rüge der Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebotes) vor der Sendung „Report“ am 28.02.2023, 21:05 Uhr (Beilage ./U);
  - Bericht über die Kärntner „Elefantenrunde“ vom 28.02.2023 auf ORF.at, in welchem VISION ÖSTERREICH – auch im Rahmen der Analyse durch einen Politologen – nicht vorkommt (Beilage ./V);
  - Artikel aus der Zeitung „DerSTANDARD“ vom 07.02.2023 zur internen Mitteilung „ORF-Generaldirektor Weißmann verschärft Regelungen für Nebenbeschäftigten“, nachdem Moderationen von ORF-Mitarbeitern bei Parteiveranstaltungen für Aufregung gesorgt haben (Beilage ./W);
  - Pressesaussendung der Erstbeschwerdeführerin vom 02.03.2023 zum Thema „SPÖ-nahes Politologen-Paar beeinflusst unter dem Deckmantel der Objektivität gezielt Wahlen in Österreich! Demokratieverständnis mancher führender Leitmedien am Ende?“, mit welcher auch die gegen Dr. Stainer-Hämmerle und Dr. Plaikner eingebrachte Sachverhaltsdarstellung mitübermittelt wurde, (Beilage ./X);
  - Beitrag auf ORF.at zum Thema Kärnten-Wahl: „Auch Wien blickt nach Klagenfurt“ vom 03.03.2023, 06:13 Uhr, in welchem VISION ÖSTERREICH als „Produkt einer MFG-Abspaltung“ erwähnt wird, welches „nicht die ganz große Konkurrenz für die Freiheitlichen sein dürfte“ (Beilage ./Y);
  - Beitrag auf ORF.at zum Thema „Letztes Stimmenwerben vor der Kärnten-Wahl“ vom 03.03.2023, 21:27 Uhr, in welchem VISION ÖSTERREICH überhaupt keine Erwähnung findet (Beilage ./Z);

- Urgenz-Mail des Zweitbeschwerdeführers vom 04.03.2023 an den Chefredakteur des ORF-Kärnten (Bernhard Bieche) vom 04.03.2023, nachdem über die Presseausendung von VISION ÖSTERREICH vom 02.03.2023 kein Beitrag im ORF gebracht wurde (Beilage ./AA);
- Wahlkampfkündigung unter dem Thema „Kärnten wählt einen neuen Landtag“ vom 04.03.2023, in welchem VISION ÖSTERREICH als zur Wahl qualifizierte Partei mit keinem Wort Erwähnung findet, sondern auch auf allen gewählten Lichtbildern ausgegrenzt wird (Beilage ./BB);
- Amtliches Endergebnis auf ORF.at mit den Parteien zugewiesenen Prozentsätzen vom 05.03.2023, in welchem auch eine Anmerkung über die Erstbeschwerdeführerin mit dem Titel „VISION ÖSTERREICH will mit Medien abrechnen“ findet (Beilage ./CC);
- Beitrag auf ORF.at nach der Kärntner Landtagswahl mit dem Titel „Auch in Kärnten Flop für Landeshauptmann“, in welchem die Erstbeschwerdeführerin mit dem Nebensatz „Auf immerhin 2,4 Prozent kam Vision Österreich, ein Ableger der impfkritischen MFG“, erwähnt wird (Beilage ./DD);
- Beitrag in Exxpress.at mit dem Titel „Kleine Gewinner und große Verlierer“ vom 10.03.2023, in welchem unter anderem kritisiert, dass VISION ÖSTERREICH nahezu gleichauf mit den NEOS auf den hinteren Rängen landete, jedoch den GRÜNEN und NEOS die ganz große Bühne zur Verfügung stand, diese zu allen Diskussionsformaten inklusive der „ORF-Elefantenrunde“ eingeladen wurden, um vor 100.000 Seherinnen und Sehern ihre Ideen auszubreiten, während „Kostic und Konsorten“ diese Chance verwehrt blieb, was einen Skandal darstelle (Beilage ./EE);
- OTS-Presseausendung zum Thema „ORF-Beschwerde: Verharmlosung gefährlicher Nebenwirkungen beenden“ vom 08.02.2023 (Beilage ./FF);
- öffentliche Anfrage an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie nach den Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes vom 25.03.2023 im Hinblick auf einen offenen Brief der ehemaligen ORF-Mitarbeiterin Sabine Spögler-Dinse vom 25.03.2023 (Beilage ./GG);
- Kommentar des Dr. Peter Plaikner in der „Kleinen Zeitung“ vom 02.04.2023 über die Zahlen der durchschnittlichen Seher- und Leserschaft von ORF-TV und ORF.at (Beilage ./HH);
- Sachverhaltsdarstellung vom 02.03.2023 wegen § 264 StGB gegen Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle und Dr. Peter Plaikner, wozu derzeit bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu 71 BAZ 232/23x ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (Beilage ./JJ);
- Sachverhaltsdarstellung vom 03.04.2023 wegen § 264 StGB gegen Mag. Thomas Cik und Univ. Prof. DDr. Matthias Karmasin, welches zur Bestimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft bei der Oberstaatsanwaltschaft Graz eingebracht wurde, worüber zum Zeitpunkt der gegenständlichen Wahlanfechtung noch nicht entschieden wurde (Beilage ./KK);

- Beitrag im „DerSTANDARD“ zum Thema „Landesstudios: Neun kleine ORF-Fürstentümer“ vom 21.12.2022, in welchem Kritik daran geübt wird, dass sich die Landeshauptleute derzeit ihre ORF-Landesdirektoren aussuchen können, wodurch eine unververtretbare parteipolitische Nähe zum ORF hergestellt wird (Beilage ./LL);
- weitere (Personal)Beweise ausdrücklich vorbehalten.

### **3. Zusammenfassung der wesentlichen Beschwerdepunkte:**

- Generelle und systematische Benachteiligung der Erstbeschwerdeführerin durch weitgehende Nichterwähnung im Vergleich zu den Parlamentsparteien GRÜNE und NEOS ohne sachliche und rechtliche Begründung von 07.02.2023 bis 05.03.2023;
- Weitgehender Ausschluss aus der ORF-Berichterstattung in TV und Radio nach der Sendung „Streitkultur“ vom 06.02.2023 mit Ausnahme einer kurzen ORF-Sendung in „Kärnten heute“ über den Wahlkampf von VISION ÖSTERREICH bei einem Infostand und zwei kurzen Radio-Beiträgen auf Ö1 und Ö3;
- Nichtberücksichtigung von aktualitätsbezogenen Presseaussendungen der Beschwerdeführerin beispielsweise vom 14.01., 15.01. und 02.03.2023;
- Einsatz einer befangenen und gegenüber der Beschwerdeführerin als neue Bürgerpartei generell und offenkundig negativ eingestellten Politologin (Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle) samt Verweigerung der Berichterstattung über die von der Erstbeschwerdeführerin dazu eingebrachte Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt vom 02.03.2023;
- Ausschluss des Zweitbeschwerdeführers als Spitzenkandidaten der Erstbeschwerdeführerin von der entscheidenden „Elefantenrunde“ in der ORF-Sendung „Report“ vom 28.03.2023, ohne darauf zu Sendungsbeginn hingewiesen zu haben und trotz vorheriger Rüge der Verfassungs- und Gesetzwidrigkeit;
- Nichterwähnung im Rahmen der unmittelbaren Vorberichterstattung zur Kärntner Landtagswahl mit Ausnahme minimaler Randbemerkungen seit 06.02.2023 auch auf ORF.at.

### **4. Rechtliche Begründung:**

#### 4.1.

Die Erstbeschwerdeführerin ist aufgrund der erforderlichen Anzahl von Unterstützungserklärungen bei der Wahl zum Kärntner Landtag am 05.03.2023 in allen vier Wahlkreisen gem. den §§ 40 und 41 K-LTWO idgF antrittsberechtigt gewesen. Sie erzielte trotz der im vorstehenden Abschnitt 2. aufgezeigten, großteils unterlassenen Berichterstattung sowie der gleichzeitigen (unsachlichen) Abwertung in den Leitmedien, insbesondere auch im ORF, eine Zustimmung von 2,37 % und lag damit nur geringfügig hinter den beiden direkt bevorteilten Parlamentsparteien (GRÜNE mit 3,85 % und NEOS mit 2,59 %). Die Erstbeschwerdeführerin ist damit direkt und unmittelbar von der rechtswidrigen Vorgangsweise der Beschwerdegegner betroffen.



Der Zweitbeschwerdeführer war Spitzenkandidat der Erstbeschwerdeführerin und bewarb sich bei der Kärntner Landtagswahl 2023 als Listenerster um ein Mandat im Kärntner Landtag. Gem. § 36 Abs. 1 Z 1a ORF-G kommt einer Person oder einem Unternehmen, welches durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt oder in ihren rechtlichen oder wirtschaftlichen Interessen berührt wird, die Legitimation zur Erhebung von Beschwerden über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G zu. Der Bundeskommunikationssenat (BKS) judiziert in ständiger Spruchpraxis, dass eine politische Partei unmittelbar geschädigt sein kann, wenn sie behauptet, die Unterlassung der Berichterstattung verringere ihre Wahlaussichten (vgl. BKS 01.07.2010, 611.940/0011-BKS/2010 mwN). Unter Hinweis auf das Beschwerdevorbringen zu den vorstehenden Punkten 2. und 3. kommt somit sowohl der Erstbeschwerdeführerin als auch dem Zweitbeschwerdeführer durch die gegenständlich aufgezeigte Rechtsverletzung jeweils die Beschwerdelegitimation zu.

Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde ist darauf zu verweisen, dass die gesetzliche Frist des § 36 Abs. 3 ORF-G sechs Wochen beträgt, weshalb sämtliche von den Beschwerdeführern herangezogene Sachverhalte zeitlich relevant bzw. vom Beschwerdeumfang umfasst sind.

#### 4.2.

Freie und unbeeinflusste Wahlen sind grundrechtlich gem. Artikel 3 1. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht international nur durch die Staaten in jeder Form zu ermöglichen, sondern auch als subjektives Individualrecht garantiert. Sie sind wesentliche Voraussetzung für eine liberale Demokratie im Rahmen einer rechtsstaatlich geleiteten Gesellschaft. Die EMRK und ihre Zusatzprotokolle bilden eine bedeutende Rechtsquelle der österreichischen Grundrechte, welchen im Jahr 1964 rückwirkend der Verfassungsrang authentisch zuerkannt wurde (siehe BGBl. 1964/59). Zusätzlich wurde den Grundrechten der EMRK in weiterer Folge durch den VfGH unmittelbare Anwendbarkeit zuerkannt, sodass sie nunmehr im Sinne der Artikel 144 und 144a B-VG als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte gelten. Dem Wahlrecht als politisches Mitbestimmungsrecht kommt jedenfalls ein besonderer Stellenwert innerhalb des grundrechtlichen Systems zu. Die konventionsrechtliche Regelung genießt daher höchste Priorität zur Schaffung und Erhaltung einer wirkungsvollen Demokratie, in welcher das Recht vorherrschend ist. Sie bringt einen zentralen demokratischen Leitsatz zum Ausdruck (z.B. *Okresek*, Frodl gg. Österreich, ÖJZ 2010/6, 734).

Wesentliche Grundlagen für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit werden durch freie Wahlen, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Freiheit der Diskussion verankert. Ihnen wird erhebliche Bedeutung in einer demokratischen Werteordnung beigemessen (z.B. *Stern*, juridicom 2010, 174 ff). Die Sicherstellung des Wahlrechtes, durch welches

demokratische und repräsentative Gesetzgebungskörperschaften geschaffen werden, bildet gemeinsam mit der durch Artikel 10 EMRK gewährleisteten Meinungsfreiheit, die Kerngarantien jeder demokratischen Ordnung. Auf diese Weise bestimmt die EMRK sozusagen die staatliche Organisation und das Regierungssystem der Konventionsstaaten. Das System sieht die Einrichtung einer rechtsstaatlich geprägten Demokratie vor, in der innerhalb periodischer Zeitabstände ein Herrschaftswechsel möglich sein muss, dessen Legitimation auf dem Willen des Volkes zu beruhen hat. Österreich ist den Vorgaben des Demokratiekonzeptes im Sinne der Konvention insbesondere durch die Ausgestaltung von Artikel 1, Artikel 23a, Artikel 26, Artikel 60, Artikel 95 und Artikel 117 Abs. 2 B-VG nachgekommen. In Anbetracht des Artikel 3 1. ZP-EMRK sind diese Vorschriften zur Erhaltung des demokratischen Systems auch völkerrechtlich verbindlich (vgl. z.B. *Holzinger G/Unger*, Die Anforderungen der EMRK an das Wahlrecht in Österreich, in: *Poier* (Hrsg), Demokratie im Umbruch, S 113, 117). Ebenso schafft Artikel 8 des Staatsvertrages von Wien eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Verankerung des freien und unbeeinflussten Wahlrechts. Aufgrund seiner außerordentlich wichtigen Bedeutung für die Demokratie ist das freie Wahlrecht auch Bestandteil des in Artikel 1 B-VG genannten demokratischen Prinzips, weshalb es im Stufenbau der Rechtsordnung daher über das (einfache) Verfassungsrecht hinausreicht.

#### 4.3.

Gem. § 1 Abs. 3 ORF-G hat der österreichische Rundfunk bei Erfüllung seines Auftrages auf die Grundsätze der Österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder sowie auf den Grundsatz der Freiheit der Kunst, Bedacht zu nehmen und die Sicherung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit von Personen und Organen des Österreichischen Rundfunks, die mit der Besorgung der Aufgaben des Österreichischen Rundfunks beauftragt sind, gem. den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewährleisten.

Gem. § 4 Abs. 1 ORF-G hat der Österreichische Rundfunk durch die Gesamtheit seiner iSd § 3 ORF-G verbreiteten Programme und Angebote (öffentlich-rechtlicher Kernauftrag) unter anderem dafür zu sorgen, dass

- die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen (Z 1) sowie
- die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens (Z 2)

sichergestellt sind. Gerade aufgrund der hochrangigen grundrechtlichen Wertigkeit von freien und unbeeinflussten Wahlen sind die Beschwerdegegner zu besonderer Objektivität und Unparteilichkeit bei ihrer Berichterstattung verpflichtet (vgl. § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 5, § 10 Abs. 5 ORF-G). Das Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot bezieht sich dabei auf

alle Sendungen, die zur umfassenden Information gem. § 10 Abs. 4 ORF-G, also zu einer freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen sollen. Die Beschwerdeführer haben zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge daher dafür Sorge zu tragen, dass die Vielfalt der Meinungen in einem Programm in seiner Gesamtheit zum Ausdruck kommt. Entscheidend ist dabei, dass es dabei allen nennenswerten politischen Kräften möglich ist, ihre Meinungen darzulegen (vgl. z.B. VwGH 21.04.2004, 2001/04/0240; 26.07.2007, 2006/04/0175; BKS 10.12.2007, 611.950/0004-BKS/2007 ua).

#### 4.4.

Die Beschwerdeführer verkennen keineswegs, dass dem öffentlichen Rundfunk bei seiner Berichterstattung, aber insbesondere bei der Zusammensetzung von Diskussionsrunden in Informationssendungen, durchaus auch ein Spielraum zukommt, solange dies nach journalistisch nachvollziehbaren Kriterien unter Beachtung des Objektivitätsgebotes erfolgt und inhaltlich begründet ist (vgl. VwGH 30.06.2015, Ro 2014/03/0026; VwGH 24.07.2012, 2010/03/0073; BKS 01.07.2010, 611.987/0004-BKS/2010; BKS 12.11.2007, 611.901/0008-BKS/2007). Ebenso wenig wird verkannt, dass die gesellschaftliche Relevanz etwa einer Regierungspartei oder auch anderer Parteien, die bereits seit Jahren oder Jahrzehnten im österreichischen Nationalrat vertreten sind, in einem derartigen Wahlkampf als gewichtiger eingestuft werden kann, als jene von gänzlich neu antretenden Parteien. Dies kann aber nicht so weit gehen, dass Parlamentsparteien, die in einem konkreten Landtag eines Bundeslandes selbst nicht vertreten sind und - wie fallgegenständlich - über weniger Unterstützungserklärungen als eine neu antretende Partei, wie die Erstbeschwerdeführerin, verfügen, dennoch eine Bevorzugung erfahren. Eine solche Bevorzugung der Angehörigkeit in Nationalrat oder Landtag kann sich denklogisch nur auf jenes Parlament beschränken, zu welchem eine Wahl stattfindet. Jede automatische Bevorteilung von Altparteien bei Landtagswahlen gegenüber neuen demokratiepolitischen Gruppierungen, ohne Bedachtnahme auf die politischen Verhältnisse im jeweiligen Bundesland, allein aufgrund der Tatsache, dass diese Parlamentsparteien sind, würde eine nicht vertretbare Verzerrung des Grundprinzips freier und unbeeinflusster Wahlen bedeuten.

Dies begründet sich wie folgt: Bekanntlich sind bestehende Parlamentsparteien ohnehin bereits durch erheblichen Parteienförderungen gegenüber neu antretenden Gruppierungen bei allen Wahlen in Österreich bessergestellt. Diesen Altparteien käme somit im Falle eines Ausschlusses der Teilnahme von Spitzenkandidaten neuer Parteien an Diskussionsrunden etc. mit dieser Begründung ein sachlich nicht rechtfertigbarer (Zweit)Vorteil im öffentlichen Gesamtauftritt zu. In derartigen Fällen entspricht es daher der gesetzlichen Verpflichtung des ORF, auch jene neu antretenden Parteien, welche sich durch eine ausreichende Anzahl an Unterstützungserklärungen nach den Vorgaben des

Landesparteigesetzgebers zum Wahlantritt legitimiert haben, gleichermaßen in die öffentliche Berichterstattung wie alle anderen noch nicht im Landtag vertretenen Parteien miteinzubeziehen. Dies muss umso mehr für jene Fälle gelten, wenn neue wahlwerbende Gruppierungen über eine höhere Anzahl an Unterstützungserklärungen gem. §§ 40f K-LTWO idgF und somit über einen höheren Zuspruch aus der Bevölkerung verfügen, als die ebenso um den Einzug in den Landtag werbenden Nationalratsparteien, wenn diese ebenso nicht im jeweiligen Länderparlament vertreten sind. Jede andere Begründung für die Unterlassung einer gleichberechtigten Berichterstattung würde dem vom VfGH ständig judizierten Willkürverbot widerstreiten (vgl. z.B. *Piska/Bierbauer*, Willkür- und Vertretbarkeitskontrolle in der Rechtsprechung der Höchstgerichte, SPWR 2021, S 9 ff). Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der journalistische Gestaltungsspielraum des Erstbeschwerdegegners generell zu beachten ist und grundsätzlich kein Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung besteht (VwGH 24.07.2012, 2010/03/0073; VwGH 26.07.2007, 2006/04/0175; BKS 18.06.2006, 611.901/0005-BKS/2006). Angesichts des gesetzlichen Objektivitätsgebots darf von diesem Gestaltungsspielraum nämlich nur im Rahmen gebundenen Ermessens Gebrauch gemacht werden und ist die bisherige Judikatur zur diesbezüglichen „Disposition“ des Österreichischen Rundfunks durch die letzten ORF-Skandale rund um ORF-TV-NEWS-Chefredakteur Matthias Schrom und ORF-NÖ-Landesdirektor Robert Ziegler, die ihre Tätigkeit über längere Zeiträume in direkter Abstimmung mit politischen Parteien absolvierten, längst überholt, zumindest aber aufgrund der im letzten Jahr zunehmend auch innerhalb des ORF aufgedeckten Medienkorruption zweifellos zur Stärkung des demokratischen Grundprinzips zu überdenken. Dies vor allem auch im Hinblick auf das nach wie vor praktizierte „Anhörungsrecht“ des Landeshauptmannes bei der Bestellung eines ORF-Landesdirektors.

#### 4.5.

Der Erstbeschwerdegegner verletzte durch seine (Nicht-)Berichterstattung, den Ausschluss des Zweitbeschwerdeführers von der „Elefantenrunde“ am 28.02.2023 sowie der wiederholten Ausgrenzung und gezielten Abwertung der Erstbeschwerdeführerin durch die offensichtlich befangene und SPÖ-nahe Politologin Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle in mehrfacher Weise den an ihn gerichteten öffentlich-rechtlichen Kernauftrag des § 4 ORF-G sowie die inhaltlichen Programmgrundsätze des § 10 ORF-G.

Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle, die der Erstbeschwerdegegner regelmäßig als politische Kommentatorin einsetzt, tritt unter anderem auch angesichts ihrer im Jahre 2015 getätigten Publikation offensichtlich voreingenommen als „Fürsprecherin“ der „traditionellen“ Altparteien auf, womit sie auch ihre eigenen beruflichen und geschäftlichen Verbindungen zum eigenen Vorteil absichert, indem sie sich laufend, zuletzt von der SPÖ Kärnten bzw. SPÖ-nahe Vorfeldorganisationen, ebenso wie ihr Lebensgefährte Dr. Peter Plaikner, für diverse Tätigkeiten im Partei- und Medienbereich

engagieren ließ. Bereits dieser Anschein einer möglichen Befangenheit, der auch dadurch bestätigt wurde, dass Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle ebenso wie ihr Lebensgefährte (wenn auch im Privat-TV KT1) der Erstbeschwerdeführerin wiederholt von Vornherein jede Chance, in den Kärntner Landtag einzuziehen, begründungslos absprach, verbietet die Beziehung dieser meinungsbildenden Person im Lichte des vom Erstbeschwerdegegner einzuhaltenden Objektivitätsgebotes. Eine angemessene Recherche durch sorgfältige ORF-Redakteure oder Sendungsverantwortliche hätte im Übrigen problemlos hervorbringen können, dass sich Dr. Stainer-Hämmerle bereits im Jahre 2015 in ihrem damals publizierten Aufsatz „Reformideen für die Politik in Zeiten der Krise - Partizipative Demokratie als Lösungsansatz“, der über Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellten für Kärnten erstellt wurde, gegen Bürgerbewegungen stellte. Dies mit einer demokratiepolitisch bedenklichen, zumindest aber diskutablen Begründung, die primär darauf abzielte, die klassischen Altparteien (und ständigen Auftraggeber von Dr. Stainer-Hämmerle und ihres Lebensgefährten Dr. Plaikner) im Weiterbestand bestmöglich zu schützen. Selbst, wenn es sich bei dieser fragwürdigen Ansicht um eine vertretbare, politikwissenschaftliche These handeln sollte, wovon nach Auffassung der Erstbeschwerdeführerin im Lichte des Grundrechts auf freie und unbeeinflusste Wahlen als Grundpfeiler liberaler Demokratien nicht auszugehen ist, führt diese Ausgangslage dazu, dass Dr. Stainer-Hämmerle aufgrund des gesetzlichen Objektivitätsgebots für Auftritte in ORF-Sendungen mit politischem Bezug als Kommentatorin ausgeschlossen sein muss.

#### 4.6.

Ferner widerspricht es auch dem Unparteilichkeitsgebot, wenn der ORF dieses Naheverhältnis, welches die Erstbeschwerdeführerin dem Erstbeschwerdegegner noch rechtzeitig vor Stattfinden der Kärntner Landtagswahl am 05.03.2023 im Rahmen einer Presseaussendung am 02.03.2023 unter Übermittlung der am selben Tag eingebrachten Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt, zur Kenntnis brachte, einfach übergeht bzw. den konkreten Informationsgehalt dieser Pressemeldung gegenüber der Öffentlichkeit offenbar vorsätzlich unterdrückt. Es ist gem. § 4 Abs. 4 ORF-G Aufgabe des Österreichischen Rundfunks, die Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Geschehnisse umfassend zu informieren. Die Erhebung einer „Strafanzeige“ gegen eine von den Medien vielfach engagierte und bei einer aktuellen Wahl als Meinungsmacherin auftretenden Politologin wegen möglicher politischer Verflechtungen mit einer mit antretenden Partei ist zweifellos ein solches Ereignis, über das der ORF – ob er darin selbst involviert ist oder nicht – zu berichten hat. Dies, um zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit iSd § 10 Abs 4 ORF-G beizutragen. Diese Verpflichtung gilt vor allem auch dann, wenn er vom Vorwurf der dadurch begründeten Verletzung des Objektivitätsgebots selbst

unmittelbar betroffen ist, unter welchen Voraussetzungen er zumindest nach Kenntniserlangung vom maßgeblichen Sachverhalt die betroffene Politologin sofort abziehen hätte müssen. Tatsächlich wurde Dr. Stainer-Hämmerle aber vom ORF – sowohl am Wahlabend des 05.03.2023, als auch in einer nachfolgenden Diskussionssendung des Formates „Streitkultur“ am 06.03.2023 – völlig unreflektiert und ungeniert weiter beschäftigt, um dadurch möglicherweise die mehrfachen Verstöße des Erstbeschwerdegegners gegen das Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot durch die nachträgliche Berichterstattung zu verschleiern.

Die Relevanz der Einflussnahme der befangenen Politologin Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle auf den Wahlvorgang in Kärnten ergibt sich nicht zuletzt auch daraus, dass von ihr anlässlich der Abwertung der Erstbeschwerdeführerin weder politikwissenschaftliche Inhalte aufbereitet oder vermittelt wurden noch eine für die Bevölkerung brauchbare, objektive Darstellung der aktuellen politischen Situation in Österreich skizziert werden konnte. Auch die relativ aktuellen Ergebnisse des Österreichischen Demokratiemonitors von SORA vom Dezember 2022 blieben zumindest vor der Kärntner Landtagswahl von Stainer-Hämmerle gänzlich unreflektiert. Von einer vom Erstbeschwerdegegner, der zur objektiven und unparteilichen Berichterstattung verpflichtet ist, aufgrund ihrer Expertise eingesetzten Politologin darf man sich erwarten, dass diese im öffentlich-rechtlichen Österreichischen Rundfunk im Sinne einer umfassenden Information gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, § 10 Abs. 4 und Abs. 5 ORF-G unter Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen gemäß § 10 Abs. 6 ORF-G auch durchwegs objektiv die aktuelle politische Stimmung in Österreich, unter anderem unter Hinweis auf die gegenwärtige Stimmungslage und Politikverdrossenheit in der Bevölkerung beleuchtet. Wäre dies faktenbasiert erfolgt, hätte selbst die voreingenommene Politologin Dr. Stainer-Hämmerle auf die Existenz der Erstbeschwerdeführerin als neue wahlwerbende Gruppierung, die eine völlig neue wählbare Alternative ohne Berufspolitiker darstellt, im politischen Spektrum hinweisen müssen. Dies wäre auch eine ihrer elementaren Aufgaben als Politikwissenschaftlerin gewesen.

#### 4.7.

Auch wurde das Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot durch die in der ZIB 2 vom 05.02.2023 erfolgte Berichterstattung über die Kärntner Landtagswahl verletzt. Einerseits lobte die in Ihrer Funktion als Politologin zugeschaltete Dr. Kathrin Stainer-Hämmerle zunächst in tendenziöser Weise den damals und heute amtierenden Kärntner Landeshauptmann der SPÖ, Dr. Peter Kaiser, und wertete andererseits die Erstbeschwerdeführerin gezielt ab, indem sie sie als „*Abspaltung der MFG*“ bezeichnete, ohne dass der Parteiname (VISION ÖSTERREICH) auch nur einmal ausgesprochen wurde oder zu hören war. Eine weitere Berichterstattung oder Auseinandersetzung mit dem Parteiprogramm oder den handelnden Personen hinter der Erstbeschwerdeführerin

erfolgte seit 06.03.2023 nur noch in einer untergeordneten Weise. Die Erstbeschwerdeführerin verfügte aber über mehr Unterstützungserklärungen und somit Zuspruch und Rückhalt aus der Bevölkerung, als die ebenfalls nicht im Kärntner Landtag vertretenen Parteien GRÜNE und NEOS. Diese Berichterstattung am 05.02.2023 in der ZIB2, welche bekanntlich eine hohe Quote an ZuseherInnen hat, entspricht daher insbesondere auch nicht einer umfassenden Information iSd § 4 Abs. 1 Z 1, § 10 Abs. 4 und Abs. 5 ORF-G bzw. wurde dabei ebenso nicht die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen gemäß § 10 Abs. 6 ORF-G angemessen berücksichtigt. Auch wenn man davon ausgeht, dass nicht in jedem einzelnen Beitrag über jede Partei ausführlich berichtet werden muss, stellt dies dennoch eine Verletzung des Objektivitätsgebotes dar, da nicht einmal der Name der Erstbeschwerdeführerin genannt wurde, obwohl mit der Aussage „*Abspaltung der MFG*“ nur die Erstbeschwerdeführerin gemeint gewesen sein konnte.

#### 4.8.

Tatsache ist, dass der Zweitbeschwerdeführer als Spitzenkandidat der Erstbeschwerdeführerin am 28.02.2023 von der großen „Elefantenrunde“ in der ORF-Sendung „Report“ begründungslos ausgeschlossen wurde. Dies, obwohl zu diesem Zeitpunkt auch die GRÜNEN und die NEOS nicht im Kärntner Landtag vertreten waren und beide zusammen weniger Unterstützungserklärungen als die Erstbeschwerdeführerin erhielten. Beide hätten daher keinen Vorteil bzw. keine Bevorzugung in ihrer Reichweite im Rahmen der Vorwahl-Berichterstattung im öffentlichen Rundfunk genießen dürfen. Dies umso mehr, als die Erstbeschwerdeführerin mit ihrem Spitzenkandidaten, dem Zweitbeschwerdeführer, auch in den sonstigen Medien, die allerdings nicht dem strengen Objektivitätsgebot wie der öffentliche Rundfunk unterliegen, von sämtlichen sogenannten „Elefantenrunden“ ausgeschlossen wurde. Berücksichtigt man die Beurteilung und Kommentare der Meinungsforscher gab es aufgrund von beauftragten Meinungsumfragen vor der Kärntner Landtagswahl noch Schwankungsbreiten von +/- 3,5 %. Nimmt man weiters beispielsweise darauf bedacht, dass die ÖVP anstelle der prognostizierten 10 % am Wahltag 17 % erreichte, ist es naheliegend, dass im Falle einer angemessenen medialen Präsenz der beiden Beschwerdeführer (zumindest in gleicher Form wie jene der GRÜNEN und NEOS) der Einzug in den Kärntner Landtag durch Überschreiten der 5 %-Hürde wahrscheinlich gewesen wäre. Es stellt sich daher die Frage, ob der öffentliche Österreichische Rundfunk (ORF), die Erstbeschwerdegegnerin, berechtigt war, VISION ÖSTERREICH – LANDESPARTEI KÄRNTEN und ihren Spitzenkandidaten, sohin die beiden Beschwerdeführer, von der Teilnahme an der großen „Elefantenrunde“ im ORF-Report am 28.02.2023 sowie von der weiteren Vorwahl-Berichterstattung weitestgehend auszuschließen, nur weil es sich bei dieser um eine neue Gruppierung handelt. Eine solche Einschränkung einer neu antretenden Bürgerpartei behindert aus Sicht der beiden Beschwerdeführer das demokratische Grundprinzip freier und unbeeinflusster Wahlen,

weil gerade neue Gruppierungen mangels Parteienförderung auf eine öffentliche Berichterstattung in den Leitmedien angewiesen sind, um bei der breiten Bevölkerung (auch beim Segment des vormaligen Nichtwählers) als neue Wahlalternative wahrgenommen zu werden. Jede andere Betrachtungsweise würde das bestehende System und die aktuellen Herrschaftsstrukturen in unzulässiger Weise absichern und eine plurale Entwicklung der demokratischen Werteordnung Österreichs verhindern. Dies zeigt sich umso deutlicher, wenn das Werbeangebot der „ORF-Enterprise“ berücksichtigt wird, welches der Erstbeschwerdeführerin als neue wahlwerbende Gruppierung mit E-Mail vom 23.01.2023 mit (ermäßigten) Preisen zwischen EUR 36.540,00 und EUR 87.780,00 erstattet wurde und das sich in der Regel keine neu antretende Partei leisten kann. Es entspricht daher von der Warte der Beschwerdeführerin einem besonderen Zynismus, wenn mit der Überschrift „Wahlkampfwerbung auf ORF.at für die Landtagswahlen in Kärnten am 05.03.2023“ darauf hingewiesen wird, dass das größte Nachrichten-Netzwerk Österreichs einem Auftraggeber das perfekte Umfeld für seine Wahlkampf-Kampagne bietet, um die „einzigartige Reichweite und die exklusiven Platzierungen“ auf ORF.at zur Mobilisierung ihrer Wähler zu nutzen und eine „maximale Reichweite“ von 1,7 Millionen „Unique-User“ pro Tag zu erreichen.

Diese Vormachtstellung des ORF in der allgemeinen Reichweite wurde zuletzt auch in einem Kommentar von Dr. Peter Plaikner mit dem Titel „Medien, die den Tag strukturieren“ in der „Kleinen Zeitung“ vom 02.04.2023 konkret angesprochen, wo dargestellt wird, dass die Erstbeschwerdegegnerin diesbezüglich klar über den Printmedien liegt, indem die ZIB1 durchschnittlich 1,4 Millionen und die ZIB2 durchschnittlich 620.000 Seher erreicht, während auch ORF.at die stärkste Nachrichten-Website in Österreich mit täglich 1,2 Millionen Nutzern ist. Angesichts dieser Zahlen steht fest, wie sehr neue demokratiepolitische Gruppierungen, die zu einer Wahl in Österreich antreten, auf die Präsenz im ORF angewiesen sind. Offensichtlich ist und war der Erstbeschwerdegegner in Bezug auf VISION ÖSTERREICH nicht gewillt, seinem gesetzlichen und im Verfassungsrang stehenden Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot im Rahmen einer Vorwahl-Berichterstattung zu entsprechen, ohne dafür zusätzlich mit hohen Werbepreisen finanziert zu werden. Ein solches Selbstverständnis des ORF steht jedenfalls in diamantalem Widerspruch zum öffentlich-rechtlichen Kernauftrag, erklärt aber auch die rechtswidrige Ausgrenzung und Abwertung der Erstbeschwerdeführerin als neue wahlwerbende Partei. Wenngleich die hinter diesem Handeln des Österreichischen Rundfunk liegende Motivlage nur vermutet werden kann, zeigt sich darauf einerseits ein parteipolitisches Interesse im Kärntner Wahlkampf zugunsten der den ORF laufend finanzierenden Altparteien, insbesondere der SPÖ-Kärnten als stärkste Kraft in Kärnten seit über 10 Jahren, aber auch andererseits eine unsachliche inhaltliche Abneigung gegenüber den Beschwerdeführern.



## 5. Anträge

VISION ÖSTERREICH – LANDESPARTEI KÄRNTEN stellt sohin in offener Frist gem. § 36 Abs. 1 Z 1 lit a, § 37 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 Z 1 und Z 2, § 4 Abs. 5, § 4 Abs. 6, § 4 Abs. 7, § 10 Abs. 1, § 10 Abs. 3, § 10 Abs. 4, § 10 Abs. 5, § 10 Abs. 6, § 10 Abs. 7 und § 10 Abs. 10 ORF-G an Kommunikationsbehörde Austria den

### ANTRAG,

- a. gem. § 37 Abs. 1 ORF-G festzustellen, dass durch die dargelegten Sachverhalte Bestimmungen des ORF-G verletzt wurden und
- b. gem. § 37 Abs. 4 ORF-G zu erkennen und dem Österreichischen Rundfunk aufzutragen, die Feststellungen der Verletzung online auf [www.ORF.at](http://www.ORF.at) im Ö1-Morgenjournal, den Ö3-Nachrichten um 06:00 Uhr und um 07:00 Uhr, in der ZIB1 und der ZIB2 sowie in der ZIB17 zu veröffentlichen und in all diesen Sendungen zu erklären, dass VISION ÖSTERREICH – LANDESPARTEI KÄRNTEN in der Vorberichterstattung zur Kärntner Landtagswahl 2023 zu Unrecht gegenüber den restlichen wahlwerbenden Partei, insbesondere den GRÜNEN und NEOS, gesetzeswidrig benachteiligt wurde, da die gesamte wesentliche Berichterstattung ausschließlich auf die Parteien SPÖ, FPÖ, ÖVP, Team Kärnten, GRÜNE und NEOS zugeschnitten war, wodurch berechnete Interessen vom VISION ÖSTERREICH - LANDESPARTEI KÄRNTEN in rechtwidriger Weise verletzt wurden.

Velden am Wörthersee, am 04.04.2023

VISION ÖSTERREICH -  
LANDESPARTEI KÄRNTEN